

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 194

Fristenlösung »nicht rechtswidrig«?

Zur Neufassung des § 218 StGB

von Anton Rauscher

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates zur Änderung des § 218 StGB im Sinne der Fristenregelung ist sowohl für Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland als auch für die Kirche eine neue Situation eingetreten. Von den Parteien hat nur die CSU geschlossen und von den Ländern hat nur der Freistaat Bayern gegen die Fristenregelung gestimmt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Normenkontrollklage, die 248 Abgeordnete der CDU/CSU und die Bayerische Staatsregierung angestrengt haben, steht noch aus. Das Gericht hat mit Urteil vom 4. August 1992 eine einstweilige Anordnung erlassen, wonach Teile des Gesetzes, insbesondere Artikel 13, Nummer 1 vorerst nicht in Kraft treten.

Das Gesetz vom 27. Juli 1992 trägt den Titel "Zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)". Dieses Gesetz beinhaltet einen Rechts- und Kulturbruch. Erstmals nämlich wird die Tötung des ungeborenen Menschen innerhalb der Frist von 12 Wochen nach der Empfängnis als "nicht rechtswidrig" erklärt. Dem ungeborenen Kind wird nicht nur der Strafrechtsschutz, sondern der Rechtsschutz schlechthin in der ersten Phase seines Lebens entzogen.

Das Engagement der Kirche

Die Kirche hat seit Beginn der Auseinandersetzung um die Änderung des § 218 StGB auf den Unrechtscharakter der Abtreibung hingewiesen. Dabei ist sie sich durchaus bewußt, daß das Leben des Kindes nicht gegen die Mutter, sondern nur mit der Mutter geschützt werden kann. Aber auch die Mutter steht vor der Frage, ob sie sich unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes hinwegsetzen darf.

Diejenigen, die die Kirche als störenden Mahner gegen die sogenannte Liberalisierung der Abtreibung empfinden, waren und sind bemüht, das Eintreten der Kirche für das Leben und gegen das Töten als den Versuch hinzustellen, der pluralistischen Gesellschaft die katholische Moral überzustülpen beziehungsweise aufzuzwingen. Aber bei der gesetzlichen Regelung geht es nicht primär um die Moral, sondern um das Recht, und zwar um das Grundrecht auf Leben als dem Fundament aller anderen Grundrechte und des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es war das Bundesverfassungsgericht, das im Jahre 1975 die von der sozialliberalen Koalition beschlossene Fristenregelung als mit dem Grundgesetz unvereinbar

zurückwies. Nicht die Moral war auf dem Prüfstand, sondern ein Gesetz, das sich als Unrecht entpuppte. Dies ist immer dort der Fall, wo der Mensch, wo eine Gesellschaft, wo der Gesetzgeber meint darüber befinden zu können, ab wann das Lebensrecht eines Menschen schützenswert ist. Der Kirche geht es auch nicht, wie ihr immer wieder unterstellt wird, um die Bestrafung derer, die eine Abtreibung vornehmen. Die Kirche ruft nicht nach dem Strafrichter. Sonst hätte sie in den zurückliegenden Jahrhunderten nicht ihre Kräfte dafür eingesetzt, um den verlassenen und vernachlässigten Kindern und Jugendlichen, um den Behinderten und Waisen zu helfen. Sonst würde sie auch in unseren Tagen nicht so viele Einrichtungen unterhalten, die dieser Not wirksam entgegenwirken. Gewiß: Die Kirche hätte früher mehr tun müssen, um die unehelichen Kinder nicht zu benachteiligen und den nicht verheirateten Müttern zu helfen. Die Sorge für Ehe und Familie, die am besten in der Lage sind, das Heranreifen der jungen Menschen und ihr Hineinwachsen in die jeweilige Gesellschaft zu ermöglichen, darf nicht dazu führen, daß man die Augen vor den Not- und Konfliktfällen verschließt. Aber das bedeutet nicht, daß es der Kirche im Falle der Abtreibung in erster Linie um das Strafrecht ginge. Es geht vielmehr um den umfassenden Rechtsschutz, den die staatlich verfaßte Gemeinschaft jedem Menschen schuldet, und zwar in allen Phasen seines Lebens.

Die Fristenregelung

Nachdem die Fristenregelung im Jahre 1975 gescheitert war, kam es zu einer Indikationenregelung. Eine Abtreibung sollte straffrei bleiben, wenn sich die schwangere Frau einer Beratung unterzieht und wenn ein Arzt eine medizinische oder ethische Indikation oder auch eine schwere soziale Notlage der Mutter feststellt. Die Beratung sollte vor allem über die öffentlichen und privaten Hilfen Aufschluß geben, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Ziel der Beratung war der Schutz des ungeborenen Lebens. Wenn sich die Mutter in einer Not- und Konfliktlage befand, sollte eine verantwortliche Entscheidung unter voller Achtung des Lebensrechts des Kindes ermöglicht werden. Die Kirche hatte sich damals mit allen Kräften gegen die soziale Indikation gewandt, weil soziale Notlagen der Schwangeren durch soziale Maßnahmen bewältigt werden müssen, aber nicht durch die Tötung des ungeborenen Kindes. Von den Befürwortern der Indikationenregelung wurde damals eingewandt, das Gesetz solle die Dunkelziffer der Abtreibungen verringern und die Beratung werde den Schutz des ungeborenen Kindes verstärken. Dies ist nicht eingetreten. 90 Prozent der gemeldeten und geschätzten

200.000 bis 250.000 Abtreibungen pro Jahr in der ehemaligen Bundesrepublik werden mit einer schweren psychosozialen Notlage begründet. Hermann Hepp von der Universitätsfrauenklinik in München-Großhadern hatte seinerzeit davor gewarnt, daß eine weit gefaßte Notlagenindikation "in praxi auf eine Freigabe der Abtreibung im Sinne einer Fristenlösung" hinauslaufe.¹⁾

In den zurückliegenden Jahren hat die Kirche ihre Bemühungen verstärkt, dem lebensfeindlichen Klima in unserem Land entgegenzutreten. Sie hat maßgeblich dazu beigetragen, daß zumindest in Teilen unserer Gesellschaft ein Prozeß der Nachdenklichkeit einsetzte und die Frage des Lebensrechtes des Menschen auch bei der nachwachsenden Generation neu bedacht wurde. "Die Kirche wird sich niemals mit der Tötung des ungeborenen Lebens abfinden", erklärte Kardinal Joseph Höffner. Die Kirche weiß sich dem Gebot Gottes verpflichtet: Du sollst nicht töten! Dieses Gebot ist die Grenzlinie zwischen Moral und Unmoral, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Kultur und Barbarei.

Leider ist es nicht gelungen, die öffentliche beziehungsweise die veröffentlichte Meinung stärker für den umfassenden Schutz des Lebens zu gewinnen. In einer Gesellschaft, in der das Bewußtsein um Gott, in der der Glaube und die Verbundenheit mit der Kirche schwächer werden, ist nicht nur das ungeborene Leben bedroht, wie die Diskussion um die Euthanasie und um den behinderten Menschen zeigt. Dabei wird zumeist der Eindruck erweckt, als ob man es mit der Barmherzigkeit halte; man spricht vom "sanften Tod" für den unheilbar Kranken oder den gebrechlichen alten Menschen. Auf diese Weise werden weitere Hemmschwellen gegen das Töten abgebaut. Demgegenüber kann bei dem auf Pflege und Fürsorge angewiesenen Menschen der soziale Druck zunehmen, den Mitmenschen nicht zur Last zu fallen. Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Schutz für das ungeborene Leben und dem Dienst am Leben des Menschen in all seinen Phasen.

Das jetzt beschlossene Gesetz enthält keine Indikationenregelung mehr, sondern eine Fristenregelung mit Beratungspflicht. In § 218a Abs. 1 heißt es: Der Schwangerschaftsabbruch ist "nicht rechtswidrig", wenn "die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage)". Die Fristenregelung setzt den Verfassungsgrundsatz "Jeder hat das Recht auf Leben" außer Kraft. Das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren ist in den ersten 12 Wochen dem Schutz des ungeborenen Lebens vorgeordnet. Die Tötung des ungebore-

renen Menschen wird der subjektiven Entscheidung der Mutter anheimgegeben.

Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit ist im neuen Gesetz eine weitere einschneidende Veränderung der bestehenden Rechtslage erfolgt. Die bisherige Bestimmung im Strafrecht lautet: "Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden." Jetzt heißt es in Artikel 15, Nr. 2: "Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher." Diese Änderung muß im Hinblick auf die Fristenlösung gesehen werden. Der Staat, dessen oberste Pflicht es ist, das Leben zu schützen, wird zum Handlanger des Tötens.²⁾

Christlicher Pluralismus?

Was kann, was muß die Kirche in dieser Situation tun? Schlimm wäre es, wenn sie an ihrer Position, daß jeder Mensch, auch das ungeborene Kind, ein unantastbares Recht auf Leben besitzt, das die staatliche Gemeinschaft zu schützen hat, Zweifel aufkommen ließe. Unter den Katholiken, vor allem unter denen, die sich als "progressiv" wännen, mehren sich seit geraumer Zeit Stimmen, die im Falle der Abtreibung für eine weichere Linie plädieren. Es gibt auch Theologen, die am allgemeinen Tötungsverbot festhalten, die aber zugleich darauf hinweisen, daß das Prinzip "Leben schützen" seinen Sinn darin finde, daß möglichst viele einzelne Leben geschützt werden. "Das Handeln des Staates muß zum Ziel haben, daß in der Wirklichkeit möglichst wenig Abtreibungen geschehen."³⁾ Dieses Argument tauchte auch schon in der ersten Phase der Auseinandersetzung um die Änderung des § 218 StGB auf. Die Überlegung, daß möglichst wenig Abtreibungen geschehen sollten, ist richtig und von Gewicht. Sie darf aber nicht dazu führen, den Sinn und die Aufgabe der Rechtsordnung, das Leben *jedes* Menschen zu schützen, zu vernachlässigen. Denn nur in diesem Rahmen werden auch die Bemühungen, möglichst viele Abtreibungen zu verhindern, wirksam. Zumindest müßte die Tatsache, daß die Zahl der Abtreibungen in der ehemaligen Bundesrepublik seither nicht zurückgegangen ist, eigentlich die gegenteilige Befürchtung wecken, ob nicht die Fristenregelung, gerade weil das Unrechtsbewußtsein weiter abzusinken droht, nicht zu einem weiteren Anstieg der Zahl der Abtreibungen führen werde.

Neuerdings treten sogar die "Stimmen der Zeit" für eine Änderung im Bereich des § 218 StGB ein. Wolfgang Seibel möchte unter Berufung auf die Pastoralkonstitution des Konzils unterscheiden zwischen dem Schutz des

ungeborenen Lebens, der eindeutig zu den Grundsätzen der religiösen und sittlichen Ordnung gehöre, für die die Kirche einzutreten habe, und der Frage, auf welchem Weg der Schutz des ungeborenen Lebens am wirkungsvollsten gewährleistet werden könne. Ob das ungeborene Leben durch Strafansetzung oder durch andere Wege besser geschützt werden kann, darüber lasse sich "vom christlichen Glauben nichts Verbindliches, alle Christen Verpflichtendes sagen".⁴⁾ Hier wird auf unzulässige Weise die prinzipiell unaufgebbare Norm des Lebensrechtes aller Menschen zunächst in den Bereich des Operationalen verlagert und dort - eine variable Situationsethik kanonisierend - unter der Hand aufgelöst. Erstens betrifft die Rechtspflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens keineswegs nur das Strafrecht; es ist die oberste Pflicht des Staates, das Leben eines jeden Menschen zu schützen. Und zweitens geht es bei der Fristenregelung nicht um ein Abwägen darüber, welcher Weg am wirkungsvollsten das ungeborene Leben schützen kann, sondern um die Entscheidung, ob das ungeborene Kind leben darf oder getötet wird. Dies ist eine zentrale Frage der Rechtsordnung, dies ist ebenso eine zentrale Frage des christlichen Glaubens.

Ja zum Leben

Nicht die Abschwächung der eigenen Position und die Kapitulation vor dem Zeitgeist kann die Antwort der Kirche sein, sondern die Verstärkung der Anstrengungen, die Bewußtseinsbildung der Katholiken und der erreichbaren Öffentlichkeit zu intensivieren. In der Verkündigung und in der Pastoral muß der Sinn dessen, warum die Kirche für das Leben jedes Menschen eintritt, immer neu dargelegt und erschlossen werden. Der entscheidende Grund liegt darin, daß kein Mensch Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck ist, daß jeder Mensch Person ist und eine ursprüngliche Würde besitzt, die auch seine Grundrechte, allen voran sein Recht auf Leben als unantastbar ausweist. Als Christen wissen wir, daß jeder Mensch "Bild Gottes" ist, von Gott erschaffen wurde, um hier auf der Welt seine Aufgabe zu erfüllen, und zum ewigen Leben mit Gott berufen ist.

Die Christen und auch jene Mitbürger, die - aus welchen Gründen auch immer - von Christus noch nichts gehört haben oder kritisch ihrer Kirche gegenüber geworden sind, haben in aller Regel ein sehr feines Gespür dafür, ob sich die Kirche für das Leben und gegen das Töten einsetzt, ob alle Menschen, weil sie Würde besitzen, in den gesellschaftlichen Lebensbereichen auch entsprechend behandelt werden - also unabhängig davon, ob sie gesund oder krank, körperlich oder geistig behindert, hoch oder durch-

schnittlich begabt, reich oder arm, innerhalb oder außerhalb geordneter Familienverhältnisse aufgewachsen, geboren oder noch ungeboren, durch einen Verkehrsunfall an den Rollstuhl gebunden oder drogenabhängig sind.

Die Kirche muß in der Verkündigung, im Religionsunterricht, in der Pastoral die aufgebrochenen Fragen zum Lebensrecht des Menschen beantworten, bestehende Zweifel entkräften, vor allem muß sie für das Ja zum Leben um breite Zustimmung werben. Dieses Eintreten der Kirche ist heute schwieriger geworden, weil auch viele Katholiken dem Erosionsprozeß des öffentlichen Wertbewußtseins ausgesetzt sind und nicht wenige in eine Abtreibung verstrickt waren. Die Kirche muß bestrebt sein, auch bei diesen Gläubigen Verständnis und Zustimmung für ihre Wertposition zu gewinnen. Dabei kommt der christlichen Auffassung, daß Gott die Schuld des Menschen vergibt und verzeiht und ihn davon "befreit", große Bedeutung zu.

Um das Bewußtsein für die Würde des Menschen und den Einsatz für das Leben wieder zu stärken, genügt es nicht, bei besonderen Anlässen in einem Hirtenwort dazu Stellung zu nehmen. Der Alltag der kirchlichen Verkündigung und des kirchlichen Handelns muß die christliche Wertskala ins Zentrum rücken. Nur wenn die Menschen vom Wert jedes Menschen überzeugt sind und ihn anerkennen, wird auch ein geistig-sittliches Klima in unserer Gesellschaft wieder entstehen können, in dem nicht die Tötung, sondern das Leben Vorrang hat, in dem aggressive Minderheiten, die das Töten als "normale" Sache hinstellen möchten, sich weniger durchsetzen können.

Auch der Theologie kommt in diesem Prozeß der Bewußtseinsbildung eine große Verantwortung zu. Sie hat primär die Aufgabe, bei aller Offenheit für neue Fragestellungen und auch für die Argumente pro und contra die unverrückbaren Wertgrundlagen der christlichen Auffassung über den Menschen und über die Gesellschaft überzeugend darzulegen und zu vermitteln. Bisweilen kann man den Eindruck gewinnen, als ob mehr darüber nachgedacht wird, wie man die Grenzen dessen, was aus christlicher Sicht gerade noch vertretbar erscheint, immer weiter hinausschieben kann. Eine Minimum-Moral hat freilich keine Chance, die Menschen zu überzeugen, geschweige denn, etwas zu bewirken.

Die Beratung

Im Vorfeld des neuen Gesetzes war viel die Rede von der Beratung. Die Befürworter der Fristenlösung sahen in der Pflichtberatung der Schwan-

geren eine Chance, einer erneuten Verwerfung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform vorbeugen zu können. Auf katholischer Seite schien zunächst Einmütigkeit darüber zu herrschen, daß bei einer Fristenregelung mit Beratungspflicht die Kirche nicht mehr innerhalb eines staatlichen Beratungswesens tätig sein könne, weil der Beratungsschein Voraussetzung und notwendige Bedingung für eine Abtreibung wäre und die Kirche, wenn sie sich in ihren Beratungsstellen dafür hergäbe, eine direkte Mitverantwortung an der Tötung des ungeborenen Kindes träge.

Inzwischen gibt es Stimmen, die einer differenzierten Beurteilung dieses Fragenkomplexes das Wort reden. "Nur dadurch", gibt Peter Knauer zu bedenken, "daß Abtreibung nach erfolgter Beratung straffrei bleibt, kann man im weitesten Umfang erreichen, daß Abtreibungswillige sich wenigstens der Beratung stellen; und Beratung ist nachgewiesenermaßen das in vielen Fällen wirksamste Mittel, um durch Bereitstellung von Hilfen eine Abtreibung doch noch zu verhindern."⁵) Sicherlich kann die Beratung ein wichtiges Mittel sein, um das ungeborene Kind zu retten. Allerdings hängt die "Wirksamkeit" der Beratung davon ab, zu welchem Zweck sie geschieht, ob sie für das Leben erfolgt oder für das Töten. Wäre die Beratung im Sinne des Gesetzes von 1976 eindeutig für das Leben erfolgt, dann hätte auch die Zahl der Abtreibungen spürbar zurückgehen müssen. Soweit darüber Informationen vorliegen, hat die Beratung für das Leben vor allem bei den kirchlichen Beratungsstellen eine größere Rolle gespielt. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß diese Beratungsstellen vor allem von jenen Frauen aufgesucht werden, die ihr Kind nicht abtreiben wollen, die aber Hilfen suchen, damit sie mit ihrer Notlage fertig werden können.

Was nun das neue Gesetz betrifft, so wird von manchen Seiten die Frage aufgeworfen, ob man nicht unterscheiden könne und müsse zwischen der eigenständigen Familienberatung, wie sie in Artikel 1 festgelegt werde, und der Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage, die in Artikel 13 geregelt sei. In der Tat enthält der Artikel 1 die Überschrift: "Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung". Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beratung (§ 3) und auf der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen (§ 4).

Dennoch wäre es abwegig zu meinen, als ob es sich bei dem neuen Gesetz geradezu um zwei Gesetze handeln würde, wovon das eine der allgemeinen Familienberatung gewidmet wäre, das andere der Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage. Abgesehen davon, daß eine derartige Interpretation den Auslegungsregeln für Gesetze nicht gerecht würde, sind die beiden Bereiche in dem neuen Gesetz zweifellos miteinander verknüpft.

Einerseits ist die Information über die Durchführung einer Abtreibung unter den Zielen der Beratung aufgeführt (Artikel 1 § 2 Satz 2 Nr. 5), andererseits wird in Artikel 13 dort, wo es um die Ausstellung der Bescheinigung für die Abtreibung geht, auf die "anerkannte Beratungsstelle" gemäß Artikel 1 § 3 verwiesen.

Aufschlußreich ist auch die Überschrift des Artikel 1. Sie macht deutlich, daß dieses "Gesetz" nicht im Sinne einer eigenständigen Familienberatung verstanden werden kann. Im Mittelpunkt dieses Artikels steht weder der Schutz des vorgeburtlichen Lebens noch die Beratung der Familie in ihren Aufgaben und Schwierigkeiten, sondern die Sexualaufklärung, die Empfängnisverhütung und in diesem Sinne die Familienplanung. Hierzu gehört auch die kostenlose Abgabe von Antikonzeptiva an Versicherte bis zum 20. Lebensjahr.

Fehlende Wertorientierung

Wie wenig der Artikel 1 des neuen Gesetzes von einer Wertorientierung getragen wird, zeigt sich in der Art und Weise, wie in § 2 "Beratung" gesehen wird. Danach hat jede Frau und jeder Mann das Recht auf Beratung "in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen" (Abs. 1). Dieser Rechtsanspruch umfaßt nach Abs. 2 "Informationen". Worüber? An erster Stelle werden wiederum "Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung" genannt, an fünfter Stelle "die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken". Daneben werden genannt die familienfördernden Leistungen und Hilfen, die Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz, die Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte sowie die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die familienfördernden Leistungen und auch die sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere sind wichtig und begrüßenswert. Auch ist unstrittig, daß Information notwendig zu einer sachgemäßen Beratung gehört. Aber Beratung kann nicht, wie dies im Gesetz geschieht, auf Information reduziert werden, weil Beratung im Kern eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung sein soll. Bei jeder Entscheidung steht aber die Wertorientierung im Mittelpunkt. Auch die Beratung der Schwangeren hat nicht nur zu infor-

mieren, sondern muß zur Entscheidungsfindung helfen. Hier ist ein arges Defizit des Gesetzes festzustellen. Karl Lehmann gelangt zu der Feststellung, daß in dem Konzept, das dem neuen Gesetz zugrundeliegt, "das Wesen der Beratung fast völlig entleert und seiner Eigenart beraubt wird. Es bleibt nur noch eine Karikatur. Dabei wird das Wesen der Beratung in eigentümlicher Weise verkannt: Auf der einen Seite wird im Systemmodell der Fristenregelung von der Beratung allein etwas verlangt, was sie für sich einfach nicht zu leisten vermag, nämlich eine effektive Durchsetzung des Lebensschutzes . . . Auf der anderen Seite wird im vorliegenden neuen Gesetz auch gar nicht versucht, die spezifische Beratung mit ihren eigenen Möglichkeiten richtig ins Spiel zu bringen. Darum ist sie eigentlich nur eine Farce dessen, was Beratung wirklich ist."⁶⁾

Im übrigen sollten wir uns im christlichen Raum darüber schlüssig werden, ob eine vom Staat bestimmte und bezahlte Beratung (Familienberatung) überhaupt wünschenswert ist. Wie problematisch der Ansatz des neuen Gesetzes ist, geht aus Artikel 1 § 1 hervor: "(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der obersten Landesbehörden und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienbildungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexuaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Anforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben."

In der modernen Gesellschaft hat die Beratung der Menschen in vielen Lebensbereichen einen ganz neuen Stellenwert erhalten. Dies gilt in besonderem Maße auch für Ehe und Partnerschaft von Mann und Frau, für die Familie und die damit verbundenen Aufgaben, insbesondere in der Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Ratgeben ist freilich alles andere als den Menschen vorzuschreiben, was sie machen sollen. Es besteht vielmehr darin, den Menschen die Werte so zu erschließen, daß sie für ihr Denken und Handeln darin die notwendige Orientierung finden und ihr Leben gestalten können.

Wie schon gesagt, wird in dem Gesetz die Wertorientierung ausgeblendet. Was bleibt, ist ein dünner aufklärerischer Ansatz, der sich fast erschöpft in der Information über die Methoden der Empfängnisverhütung. Die entsprechenden "Konzepte" (!) sollen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt werden. Welchen Einfluß die in dem Gesetz zwar genannten obersten Landesbehörden und die verschiedenen Träger auf diese Konzepte haben werden, dies kann man sich leicht ausmalen. Schon der bestehende "Pluralismus" und die Gegensätze etwa zwischen den katholischen Beratungsstellen und Pro Familia werden bewirken, daß die Bundeszentrale das Sagen hat.

Von welcher Art werden die "Konzepte" sein? Wer an die Diskussionen und Auseinandersetzungen darüber denkt, was nach dem Grundgesetz unter Ehe und Familie zu verstehen ist, der kann nur mit Sorge den "Konzepten" entgegensehen. Ebenso wichtig ist die Frage, warum der Staat sich nicht darauf beschränkt, einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen die weltanschaulichen und religiösen Gruppierungen und Träger arbeiten können und gefördert werden. Nicht die staatliche Behörde sollte in Zusammenarbeit mit den Trägern "Konzepte" erstellen, sondern diese Gruppen und Träger sollten unter Berücksichtigung der für alle geltenden Wertgrundlagen des Grundgesetzes ihre Wertorientierung und ihre Hilfen den ratsuchenden Menschen anbieten.

Verstärkung der kirchlichen Beratung

Nach dem noch nicht in Kraft getretenen Artikel 13 des neuen Gesetzes ist der Schwangerschaftsabbruch "nicht rechtswidrig", wenn eine Beratung nachgewiesen wird. In § 219 StGB "Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage" steht in Absatz 1 der Satz: "Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau." Eigentlich müßte diese Zielbestimmung der Beratung in Artikel 1 des Gesetzes dargelegt werden. Die Einfügung des Gedankens des Lebensschutzes in Artikel 13 § 219 StGB ist weder logisch noch sachlich richtig, weil es hier um die Fälle in Not- und Konfliktlagen geht. Die übrigen Feststellungen in § 219 StGB haben ihren Schwerpunkt nicht beim Lebensschutz, sondern in der rechtlichen Regelung der Abtreibung.

Die Beratung, ohne die keine Abtreibung vorgenommen werden kann, muß von einer "anerkannten Beratungsstelle" erfolgen. In Absatz 3 heißt es: "Die Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß

eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, sofort eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen." Die Möglichkeit der anonymen Beratung spricht den Erfordernissen eines Verfahrens im Rechtsstaat Hohn. Mit dem Gesetz vereinbar wäre es, wenn in Beratungsstellen vorgedruckte "Bescheinigungen" auflägen, die jeder mitnehmen und weitergeben könnte.

Die "Bescheinigung" hat allein ihren Grund in der Abtreibung. Auch in katholischen Kreisen scheinen noch Unklarheiten zu bestehen, beispielsweise worin sich die Beratung nach dem neuen Gesetz von jener nach dem bisherigen Gesetz unterscheidet. Es ist ein qualitativer Unterschied. Bisher war die Beratung eine Bedingung für die Feststellung einer "Indikation" durch den Arzt, wenn eine Abtreibung straffrei bleiben soll. Jetzt ist die Bescheinigung über die stattgefundene Beratung der alleinige Grund für die Tötung des ungeborenen Kindes, wenn sie von der Schwangeren verlangt wird. Mit der Bescheinigung soll der Abtreibung der Unrechtscharakter genommen werden ("nicht rechtswidrig"). Eine derartige Bescheinigung können kirchliche Beratungsstellen nicht ausstellen. Dies würde dem innersten Sinn ihres Auftrages widersprechen: für das Leben zu wirken.

Man wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten müssen. Allerdings: Sollte das Gesetz auch in diesen Teilen als verfassungskonform erklärt werden, dann können kirchliche Beratungsstellen nicht mehr im Rahmen des staatlichen Beratungssystems tätig sein. Die Kirche würde unglaublich, wenn sie staatliche Finanzmittel für ihre Beratungsstellen in Anspruch nähme, die Schwangere für das Leben beraten, zuzüglich aber die Bescheinigung für die Tötung des ungeborenen Kindes ausstellen würde.

Das heißt nicht, daß sich die Kirche aus der Beratung zurückziehen sollte und dürfte. Im Gegenteil: Die kirchliche Beratung auch für schwangere Frauen in Not- und Konfliktlagen muß noch verstärkt werden, ebenso die vielfältigen Hilfen, die über die Leistungen des Staates (z. B. Stiftung Mutter und Kind) hinaus von der Kirche, von den Pfarrgemeinden schon heute angeboten werden. Die Abtreibung ist keine Lösung der Not- und Konfliktlage.⁷⁾

Im übrigen darf man, wie schon gesagt, von der Beratung, auch von kirchlichen Beratungsstellen, nicht mehr fordern, als sie zu leisten vermag. Man würde die Beratung in eine schwierige Lage manövrieren, wenn sie allein oder hauptsächlich den Lebensschutz des ungeborenen Kindes gewährleisten sollte. Beratung kann letzten Endes nur heißen: guten Rat geben. Es ist und bleibt Aufgabe des Rechts und des Rechtsstaates, den Lebensschutz

zu verbürgen, wobei Beratung eine wichtige Aufgabe wahrnehmen kann - aber nicht mehr.

Das Gespräch suchen

Die Kirche wird in Zukunft verstärkt das Gespräch suchen und die Menschen dafür gewinnen müssen, für das Leben einzutreten. Wie schon erwähnt, sind es in erster Linie die schwangeren Frauen und die jungen Frauen und Männer, die vor der Frage stehen, wie sie ihre Partnerschaft gestalten und eine Familie gründen wollen.

Besonders wichtig ist das Gespräch mit den Ärzten. Denn es gibt nicht nur Schwangere in Not- und Konfliktlagen, sondern zunehmend auch Ärzte, die sich schweren Gewissenskonflikten ausgesetzt sehen. "Die bisher gültige Verbindung zwischen nachvollziehbarer, das heißt medizinisch im weitesten Sinn begründbarer Indikationsstellung durch den Arzt und seiner ärztlichen Tätigkeit wird im Bereich der Notlagenindikation zumindest in Frage gestellt - und bei einer Fristenregelung weitgehend (bis auf die Beratung) aufgehoben. Eine Indikation zu einem operativen oder medikamentösen Eingriff und in herausgehobenem Maß eine Indikation zu einem tödenden Eingriff muß für den ausführenden Arzt vollinhaltlich nachvollziehbar sein, will er nicht unter Strapazierung seines Gewissens oder mit der Zeit unter 'Ausschaltung' seines Gewissens Erfüllungsgehilfe einer immer heftiger proklamierten Entscheidungsfreiheit (Selbstbestimmung) der Patientin werden."⁸⁾

In den zurückliegenden Jahren, in denen das öffentliche Bewußtsein über die Notwendigkeit des Schutzes des ungeborenen Lebens zurückgegangen ist, hat sich dies auf das Denken und die Einstellungsweisen auch von Ärzten ausgewirkt. Aber niemand, schon gar nicht der Patient, auch nicht die schwangere Frau kann ein Interesse daran haben, daß der Arzt in seinem Handeln nicht mehr von den tradierten Normwerten im Sinne des Hippokratischen Eides bestimmt wird, sondern mehr und mehr zu einem medizinischen Techniker wird, der im einen Fall alle seine Fähigkeiten für das Leben einsetzt, sie im andern Fall genauso für das Töten mißbraucht.

"Die uralte Grundidee des Arzttums", gibt Adolf Laufs zu bedenken, "hat zum Inhalt das Bemühen, dem kranken Mitmenschen zu helfen und ihm keinesfalls zu schaden. Durch die Jahrhunderte bis in die Gegenwart hat der gemeineuropäische, durch das Christentum rezipierte und bestärkte Hippokratische Eid die Ärzte auf den Schutz des Lebens festgelegt".⁹⁾

Der Arzt als bloßer Vollstrecker fremden Willens? Dies scheint mir eine beklemmende Vision für eine Gesellschaft zu sein, in der wir heute bereits

erleben, wie vielfach gefährdet das Humanum ist. Wenn der Arzt sein Gewissen ausschaltet oder verloren hat, dann bleibt das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten auf der Strecke.

Die Kirche muß ebenfalls weiterhin das Gespräch mit den Politikern suchen und nach Wegen Ausschau halten, wie der noch bestehende Rechtsschutz für den Menschen gewahrt und der bereits preisgegebene Rechtsschutz für den ungeborenen Menschen zurückgewonnen werden kann. In dieses Gespräch müssen auch die Politiker der örtlichen Ebene einbezogen werden, weil sie meist konkret über die Ausgestaltung des Krankenhauses oder der ambulanten Dienste entscheiden.

Es gehörte und gehört zu den schlimmsten Verirrungen der Menschheit, das Leben einteilen zu wollen in lebenswertes und lebensunwertes Leben. Für den Eigenwert des Lebens eines jeden Menschen einzutreten, gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Kirche. Es wird wesentlich vom Engagement der Christen abhängen, ob die grundsätzliche Achtung der Würde und der Rechte jedes Menschen in unserer Gesellschaft lebendig bleibt.

Anmerkungen

- 1) Hermann Hepp, Neufassung des § 218 StGB. Aus der Sicht des Arztes, in: Stimmen der Zeit, 210. Bd. (117. Jg.), H. 9 (September 1992), S. 591.
- 2) Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht nehmen nicht auf Artikel 15 Bezug. Sollte die Fristenlösung verworfen werden, so sollte auch die bisherige Fassung des Strafrechts wieder in Kraft gesetzt werden.
- 3) Peter Knauer SJ, Neufassung des § 218 StGB. Zur ethischen Beurteilung, in: Stimmen der Zeit, 210. Bd. (117. Jg.), H. 9 (September 1992), S. 607.
- 4) Wolfgang Seibel SJ, Die deutschen Katholiken und der § 218, in: Stimmen der Zeit, 210. Bd. (117. Jg.), H. 10 (Oktober 1992), S. 649f. - Hier wird offenbar der untaugliche Versuch unternommen, die Haltung derjenigen CDU-Abgeordneten, die der Fristenregelung zustimmten, dadurch zu rechtfertigen, daß die Position der Kirche in einer unververtretbaren Weise verkürzt wird.
- 5) Wie Anm. 3, S. 612.
- 6) Karl Lehmann, Beratung zwischen Lebensschutz und Abtreibung (Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 21. September 1992 in Fulda). Abgedruckt in: Pressemitteilungen der Deutschen Bischofskonferenz, S. 14.
- 7) Karin Struck entlarvt in ihrem neuesten Buch die Unmenschlichkeit der Abtreibung: Ich sehe mein Kind im Traum. Plädoyer gegen die Abtreibung, Ullstein Verlag Berlin/Frankfurt 1992.
- 8) Hermann Hepp, wie Anm. 1, S. 592.
- 9) Adolf Laufs, Die Christen im Dienst am Leben. Herausforderungen der modernen Medizin (= Kirche und Gesellschaft, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Nr. 191), Köln 1992, S. 4.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., lic. phil. Anton Rauscher, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.